

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04. 03. 2013, S. 394/395) wird die folgende Satzung zum Studierendenausweis als Chipkarte hiermit bekannt gegeben.

Aufgrund § 5 Abs. 2 der Hessischen Immatrikulationsverordnung vom 24. 02. 2010 (GVBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 04. 2013 (GVBl. I S. 192) i. V. m. § 36 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218) hat der Senat der Hochschule Geisenheim am 06. 05. 2014 folgende Satzung zum Studierendenausweis als Chipkarte beschlossen.

Das Präsidium der Hochschule Geisenheim hat den Senatsbeschluss am 15. 05. 2014 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studenausweis
- § 2 Chipkarte und Datenschutz
- § 3 Art der Chipkarte sowie Art und Umfang der gespeicherten Daten
- § 4 Funktion der Chipkarte
- § 5 Geldbörsenfunktion der Chipkarte
- § 6 Semesterticket
- § 7 Ausgabe des Chipkarte
- § 8 Rückmeldung und Ausweisverlängerung
- § 9 Ausweisverlust, Ausweiserneuerung und -ersatz
- § 10 Haftung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Studenausweis

- (1) Studierende werden durch ihre Einschreibung (Immatrikulation) Mitglieder der Hochschule Geisenheim (im Folgenden: Hochschule). Zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft stellt die Hochschule den Studierenden einen Ausweis (Studenausweis) im Sinne von § 8 Abs. 2 der Hessischen Immatrikulationsverordnung als Chipkarte aus.
- (2) Die Chipkarte wird ab dem Sommersemester 2014 an die Studierenden der Hochschule ausgegeben. In der Übergangszeit bis zum Abschluss der Ausgabe der neuen Ausweise wird der Studenausweis wie bisher in Papierform ausgestellt.

§ 2 Chipkarte und Datenschutz

- (1) Die mit der Chipkartenherstellung und –anwendung verarbeiteten personenbezogenen Daten unterliegen dem Hessischen Datenschutzgesetz (HDSG) und der Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, das Teilzeitstudium, die Ausführung des Hessischen Studienguthabengesetzes und die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung – HimmaVO) in der jeweils geltenden Fassung. Daten, die im Zusammenhang mit der Chipkarte elektronisch erhoben und gespeichert werden, dürfen nicht zum Zwecke der Profilbildung zusammengeführt und ausgewertet werden. Nach der zulässigen Nutzung sind die Daten nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften zu löschen.
- (2) Die Hochschule beauftragt die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main mit der Produktion und Personalisierung der Chipkarte sowie dem Betrieb der Validierungsautomaten. Daten, die zur Produktion der Karte und zu Validierung benötigt werden, werden an die beauftragte Stelle übertragen und im Auftrag der Hochschule automatisiert verarbeitet. Die Auftragsdatenverarbeitung unterliegt ebenfalls dem Hessischen Datenschutzgesetz (HDSG). Details der Datenverarbeitung sind im hierzu geführten Verfahrensverzeichnis einsehbar.

§ 3 Art der Chipkarte sowie Art und Umfang der gespeicherten Daten

- (1) Auf der Chipkarte befindet sich ein kontaktloser Mikroprozessorchip (Mifare-Chip), er kann nur unter Zuhilfenahme eines speziellen Lesegerätes eingesetzt werden. Jedes dieser Lesegeräte kann nur auf die ihm zugeordneten Mikroprozessor-Datensätze zugreifen.
- (2) Auf der Oberfläche der Chipkarte werden sichtbar aufgebracht:
 - farbiges Logo der Hochschule Geisenheim,
 - Logo bzw. Schriftzug des Studentenwerks,
 - Schriftzug „Studienausweis“ und ggf. „Student Identity Card“,
 - Vorname(n), und Nachname des Studierenden,
 - Passbild der / des Studierenden,
 - Bibliothekskontonummer,
 - Bibliothekskontonummer als Barcode
 - die Gültigkeitsdauer des Ausweises
 - ein Aufdruck, dass der Ausweis zugleich als Semesterticket gilt, ggf. mit Hinweis auf eine Gültigkeit in Übergangstarifbereichen und anderen Gültigkeiten,

- eindeutige Kartenseriennummer (Identnummer [Mifare-Prozessorkennung]).
- (3) Im Datenspeicher des kontaktlosen Mikroprozessorchips werden folgende Daten gespeichert:
- Bibliothekskontonummer
 - Matrikelnummer,
 - eine elektronische Geldbörse,
 - der Inhaberstatus (Studierende/r),
 - Gültigkeitsdauer des Ausweises,
 - eindeutige Kartenseriennummer (Identnummer [Mifare-Prozessorkennung]),
 - ausgebende Einrichtung (Hochschule),
 - technische Prozessordaten.

§ 4 Funktionen der Chipkarte

- (1) Die Chipkarte (Chipkartenausweis) dient als
- optischer Studenausweis,
 - elektronische Geldbörse im Bereich der Hochschule und des Studentenwerks Frankfurt am Main für bargeldlose Bezahlung von Kleinbeträgen,
 - Ausweis für das Bibliothekssystem,
 - Berechtigungsnachweis für das Semesterticket,
 - Berechtigungsnachweis zur Nutzung von Diensten, Geräten und Räumen.

§ 5 Geldbörsenfunktion der Chipkarte

- (1) Die auf der Chipkarte eingerichtete Geldbörse kann als kontoungebundene Geldkarte zur bargeldlosen Zahlung von Kleinbeträgen bei Einrichtungen der Hochschule und beim Studentenwerk Frankfurt am Main genutzt werden. Das Finanzclearing erfolgt durch das Studentenwerk Frankfurt am Main.
- (2) Die Verarbeitung der Zahlungsvorgänge erfolgt pseudonym beim Studentenwerk Frankfurt am Main als Systembetreiber, d.h. Buchungen werden ausschließlich unter der Kartenseriennummer vorgenommen.
- (3) Die Geldbörse kann nur bis zu einem festgelegten Maximalbetrag in Höhe von 50 Euro aufgeladen werden.
- (4) Bei einer bargeldlosen Aufladung werden die Kontonummer und die Bankleitzahl der aufladenden Person verarbeitet.

§ 6 Semesterticket

- (1) Die Chipkarte wird als Berechtigung für das RMV-Semesterticket genutzt, als Nachweis wird gem. § 3 Abs. 2 ein Vermerk auf der Chipkarte aufgebracht. Dieser ist vom Studierenden durch die bereit gestellten Validierungsgeräte selbst aufzudrucken. Die Gültigkeit des Semestertickets ist an den Aufdruck des jeweiligen Semesters gebunden.
- (2) Beantragt eine Studierende oder Studierender die Rückzahlung des Beitrages für das RMV-Semesterticket im Studienbüro, ist nach Genehmigung des Antrages der Studienaussweis für das laufende Semester durch Entfernung des Semesterticketaufdrucks in einem der von der Hochschule aufgestellten Spezialdrucker (sog. TRW-Drucker) zu aktualisieren.

§ 7 Ausgabe der Chipkarte

- (1) Die Chipkarte wird vom Studienbüro der Hochschule ausgegeben.
- (2) Für die Chipkarte muss die oder der Studierende ein geeignetes Lichtbild abgeben. Die Ausgabe der Chipkarte erfolgt nur nach einer Identitätsprüfung bei persönlicher Abgabe der Antragsunterlagen oder bei der persönlichen Aushändigung an die Studierenden. Bei der Identitätsprüfung ist ein geeigneter Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass) als Identitätsnachweis vorzulegen, sie ist zu dokumentieren.
- (3) Für die Zeit bis zur Fertigstellung der Chipkarte kann an die Studierenden nach der Einschreibung ein vorläufiger und zeitlich befristeter Studienaussweis in Papierform ausgegeben werden. Dieser gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.
- (4) Der vorläufige Studienaussweis und die Chipkarte sind Eigentum der Hochschule.

§ 8 Rückmeldung, Ausweisverlängerung und Aktualisierung

- (1) Die Chipkarte ist nur bis zum Ablauf des aufgedruckten Datums gültig. Nach der Rückmeldung wird das Gültigkeitsdatum an einem der TRW-Drucker durch die Studierende oder den Studierenden selbst aktualisiert.

§ 9 Ausweisverlust, Ausweiserneuerung und -ersatz

- (1) Der Verlust der Chipkarte ist der Hochschule unverzüglich anzuzeigen. Die Verlustanzeige erfolgt entweder über eine persönliche oder schriftliche Mitteilung beim Studienbüro.
- (2) Bei Ausweisverlust wird erst eine neue Chipkarte erstellt, wenn die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei der Hochschule eingezahlt wurde. Die Höhe der Ausstellungsgebühr richtet sich

nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 19. Dezember 2013 (GVBl.I 2014, S.2) in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Ein neuer Studierendenausweis als Chipkarte kann erst ausgestellt werden, wenn
 - a.) die bisherige verloren oder unbrauchbar geworden ist,
 - b.) die bisherige Karte endgültig gesperrt wurde.In den Fällen a.) und b.) kann bis zur Neuausstellung entsprechend § 7 Abs. 3 ein vorläufiger Studenausweis in Papierform erstellt werden.
- (4) Die Kosten der Neuausstellung einer unbrauchbar gewordenen Chipkarte sowie der Übertragung ihrer Geldbörse trägt die Hochschule, sofern der Austausch allein wegen eines technischen Defekts erfolgt und der Anlass zur Neuausstellung von der Hochschule zu vertreten ist. Hat die oder der Studierende den Anlass zur Neuausstellung zu vertreten (unzulässige mechanische Beanspruchung, starke Verschmutzung oder sonstige unsachgemäße Behandlung oder Aufbewahrung) wird entsprechend Abs. 2 die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises erhoben.

§ 10 Haftung, Missbrauch, Chipkartensperre

- (1) Eine Haftung der Hochschule für im internen und externen Einsatz der Chipkarte entstandene Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde von Beschäftigten oder anderen Beauftragten der Hochschule vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
- (2) Droht der Verlust des aufgeladenen Geldbetrages aus technischen Gründen, kann die oder der Studierende beim Studienbüro die Bekanntgabe der eindeutigen Kartenseriennummer schriftlich beantragen. Das Studentenwerk Frankfurt am Main wird anhand der ihm daraufhin mitgeteilten Prozessorenkennung den auf dem Konto zur Kartenseriennummer noch vorhandenen, als sicher geltenden Geldbetrag auszahlen und die elektronische Geldbörse sperren. Darüber hinaus besteht kein Ersatzanspruch bei Verlust oder Teilverlust des Geldbetrages.
- (3) Werden Unregelmäßigkeiten im Bereich der elektronischen Geldbörse festgestellt, kann das Studentenwerk die elektronische Geldbörse sperren.
- (4) Wird ein Missbrauch des Studenausweises als Chipkarte vermutet, kann die Hochschule die Chipkarte sperren lassen. Die oder der Studierende ist unverzüglich zu informieren. Die Sperre schließt die Dienste des Bibliothekssystems ein, die einen Einsatz der Chipkarte erfordern.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Geisenheim in Kraft.

Geisenheim, 15. 05. 2014

gez.

Prof. Dr. Hans Reiner Schultz
Präsident der Hochschule Geisenheim

In Kraft getreten am: 16. 05. 2014